Allgemeine Verkaufsbedingungen der Hifi-ve GmbH

Stand: 01.01.2027 – gültig für Lieferungen an Unternehmer in Deutschland, Österreich und der Schweiz

I. Geltungsbereich und Rangfolge

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB („Besteller"). Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte gleicher oder verwandter Art mit dem Besteller, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen.
3. Ergänzend gelten die Partner-Richtlinien der Hifi-ve GmbH („Grundsätze der Zusammenarbeit im Händlernetzwerk") sowie unsere jeweils aktuellen Händlerkonditionen. Es gilt folgende Rangfolge: (a) im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen, (b) die Händlerkonditionen, (c) die Partner-Richtlinien, (d) diese Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt individueller Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine schriftliche Vereinbarung bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
4. Soweit in diesen Verkaufsbedingungen oder den in Ziff. I.3 genannten Regelungen „Schriftform" oder „schriftlich" verlangt wird, genügt die Textform (insbesondere E-Mail).

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote, Preislisten und Konditionen sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Bestellungen des Bestellers erfolgen in Textform. Wir können eine Bestellung innerhalb von zwei Wochen durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Auslieferung der Ware annehmen.

III. Überlassene Unterlagen und Angaben

1. An allen im Zusammenhang mit der Bestellung überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form – wie Kalkulationen, Konditionen, Preislisten oder Präsentationen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform zugänglich gemacht werden. Von den Herstellern bzw. von uns für die Endkundenkommunikation bereitgestellte Bild- und Textmaterialien darf der Besteller im Rahmen der Partner-Richtlinien nutzen.
2. Abbildungen und Angaben in Katalogen, Prospekten und Anzeigen sowie technische Daten der Hersteller sind nur annähernd maßgebend und stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung oder Garantie dar, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind.

IV. Preise und Zahlung

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise in Euro ab Lager Leinfelden-Echterdingen, ausschließlich Verpackung, Fracht und Transportversicherung, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Für Lieferungen in die Schweiz gilt abweichend Abschnitt VII.3.
2. Lieferungen an Besteller in Österreich und anderen EU-Mitgliedstaaten erfolgen als innergemeinschaftliche Lieferung umsatzsteuerfrei, sofern der Besteller vor Lieferung eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitteilt und an den erforderlichen Nachweisen (z. B.

Gelangensbestätigung) mitwirkt. Andernfalls sind wir berechtigt, die deutsche Umsatzsteuer nachzuberechnen.

3. Bei Bestellungen von Produkten, für die in unseren Händlerkonditionen eine Anzahlung vorgesehen ist – derzeit YG Acoustics ab der Reference Series sowie Boulder Amplifiers ab der 1100 Serie, jeweils einschließlich höherer Serien – ist eine Anzahlung von 30 % des Netto-Auftragswerts fällig, die wir per Anzahlungsrechnung anfordern. Die Bestellung beim Hersteller erfolgt erst nach Eingang der Anzahlung; Lieferfristen beginnen nicht vor diesem Zeitpunkt. Bei Neukunden, bei Lieferungen ins Ausland oder bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit können wir im Einzelfall Vorkasse verlangen.
4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der (Rest-)Kaufpreis innerhalb von 3 Tagen nach Lieferung und Rechnungsstellung ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
5. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, berechnen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie die Verzugspauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
6. Die Produkte werden von uns überwiegend in US-Dollar beschafft und eingeführt. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, sind wir bei Lieferungen, die vereinbarungsgemäß später als 3 Monate nach Vertragsschluss erfolgen, berechtigt, den Preis angemessen anzupassen, soweit sich nach Vertragsschluss die Einkaufspreise der Hersteller, der Wechselkurs EUR/USD bzw. CHF/USD, Zölle oder Frachtkosten verändert haben. Preissenkungen aus diesen Gründen geben wir entsprechend weiter. Übersteigt die Erhöhung 5 % des vereinbarten Preises, ist der Besteller berechtigt, binnen zwei Wochen nach Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten.
7. Sofern mit dem Besteller ein Kreditlimit vereinbart ist, sind wir bei dessen Überschreitung sowie bei Zahlungsverzug berechtigt, weitere Lieferungen bis zum Ausgleich der fälligen Beträge zurückzuhalten.

V. Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Der Besteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind oder die im Gegenseitigkeitsverhältnis zu unserer Forderung stehen.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur ausüben, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht oder unbestritten bzw. rechtskräftig festgestellt ist. Die Rechte des Bestellers bei Mängeln bleiben unberührt.

VI. Lieferung und Lieferzeit

1. Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart sind. Ihr Beginn setzt die Klärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus, insbesondere den Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
2. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
3. Die von uns vertriebenen Produkte werden überwiegend in den USA auf Bestellung gefertigt. Unsere Lieferverpflichtung steht daher unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern wir ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem Hersteller abgeschlossen haben und die Nichtbelieferung nicht zu vertreten haben. Wir werden den Besteller über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen, insbesondere Anzahlungen, unverzüglich erstatten.

4. Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare, außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Ereignisse (z. B. Naturereignisse, Pandemien, Krieg, Streik, behördliche Maßnahmen, Zoll- oder Exportbeschränkungen, Störungen der Transportwege oder Lieferausfälle beim Hersteller) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bestehen in diesem Fall nicht; Abschnitt X bleibt unberührt.
5. Geraten wir in Lieferverzug, kann der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche richten sich nach Abschnitt X.
6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Eintritt des Annahmeverzugs auf den Besteller über.

VII. Versand, Gefahrübergang und Lieferungen in die Schweiz

1. Bei Lieferungen innerhalb Deutschlands und in die Europäische Union geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der Ware an das Transportunternehmen, spätestens mit Verlassen unseres Lagers, auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn wir die Frachtkosten übernehmen. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers versichern wir die Sendung gegen Transportschäden.
2. Transportschäden sind dem Transportunternehmen bei Anlieferung zu vermerken und uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen, in Textform anzuzeigen.
3. Für Lieferungen an Besteller in der Schweiz gilt abweichend: Der Verkauf erfolgt in Schweizer Franken (CHF) zu den Preisen unserer jeweils gültigen CHF-Preisliste. Die Lieferung erfolgt DAP (Delivered at Place, Incoterms® 2020) an die vom Besteller benannte Geschäftsadresse in der Schweiz. Wir tragen die Kosten und die Gefahr des Transports bis zur Bereitstellung der Ware am Bestimmungsort auf dem ankommenden Beförderungsmittel, entladebereit; die Ausfuhrabfertigung in Deutschland übernehmen wir. Die Einfuhrabfertigung in die Schweiz sowie sämtliche Einfuhrabgaben (insbesondere Zölle, Schweizer Einfuhrmehrwertsteuer und Abfertigungsgebühren) trägt der Besteller. Die Lieferung erfolgt als Ausfuhrlieferung ohne deutsche Umsatzsteuer. Der Besteller benennt uns rechtzeitig die für die Verzollung erforderlichen Angaben bzw. seinen Zollagenten.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor („Vorbehaltsware“).
2. Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Über Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter hat er uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern, nicht jedoch zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungsendbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Besteller

bleibt zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Wir werden die Forderungen nicht selbst einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist, seine Zahlungen nicht eingestellt hat und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder Stellung eines Insolvenzantrags, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. In diesen Fällen erlöschen auch das Weiterveräußerungsrecht und die Einziehungsermächtigung.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
6. Befindet sich die Vorbehaltsware in Österreich, in der Schweiz oder in einem anderen Staat, in dem der Eigentumsvorbehalt nach den vorstehenden Regelungen nicht oder nur eingeschränkt wirksam ist, wirkt der Besteller an allen Maßnahmen mit, die nach dem dortigen Recht zur Begründung und Sicherung unserer Rechte erforderlich sind. In der Schweiz sind wir insbesondere berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister am Sitz des Bestellers eintragen zu lassen (Art. 715 ZGB); der Besteller erteilt hierzu bereits jetzt seine Zustimmung. In Österreich vermerkt der Besteller die Abtretung nach Ziff. VIII.3 auf unser Verlangen in seinen Geschäftsbüchern bzw. offenen Posten.

IX. Mängelansprüche

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Vor einer Rücksendung beanstandeter Ware ist unsere Zustimmung in Textform einzuholen. Uns ist Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu prüfen.
3. Ist die gelieferte Ware bei Gefahrübergang mangelhaft, leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Uns ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Abschnitt X – vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern.
4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung sowie bei Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsbedingungen (z. B. Netzspannung, Feuchtigkeit) oder Verwendung ungeeigneten Zubehörs entstehen. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, bestehen Mängelansprüche nicht, soweit der Mangel auf diese Eingriffe zurückzuführen ist.
5. Mehraufwendungen der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht wurde, tragen wir nicht, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch (insbesondere Lieferung und Aufstellung beim Endkunden).
6. Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Ablieferung der Ware beim Besteller. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie; insoweit gelten die gesetzlichen Fristen. Die

gesetzlichen Regelungen über den Rückgriff des Unternehmers in der Lieferkette (§§ 445a, 445b, 478 BGB) bleiben unberührt.

7. Garantien gegenüber Endkunden (Garantie für Boulder Amplifiers und für YG Acoustics) gewähren wir ausschließlich nach Maßgabe unserer jeweils gültigen Garantieerklärungen. Sie lassen die gesetzlichen Mängelrechte unberührt.
8. Ware ohne Mangel wird nur nach vorheriger Zustimmung in Textform und als Kulanz zurückgenommen. Sie muss sich in einwandfreiem, originalverpacktem Zustand befinden und uns frei von Transport- und Versicherungskosten erreichen. Die Gutschrift erfolgt abzüglich 10 % für Bearbeitungs- und Lagerkosten; bei fehlender Originalverpackung, Beschädigung oder Auslaufmodellen behalten wir uns angemessene weitere Abzüge vor. Diese Regelung gilt nicht für die Rücksendung mangelhafter Ware.

X. Haftung

1. Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie im Umfang einer übernommenen Garantie.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf). In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Im Übrigen ist eine Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

XI. Weiterverkauf im selektiven Vertriebssystem

1. Die Produkte von Boulder Amplifiers und YG Acoustics werden im Vertragsgebiet über ein selektives Vertriebssystem vertrieben. Der Besteller verkauft die Ware ausschließlich an Endkunden sowie an andere von uns autorisierte Fachhändler, nicht jedoch an nicht autorisierte Wiederverkäufer. Die Belieferung autorisierter Händler untereinander, auch über Ländergrenzen hinweg, bleibt ausdrücklich zulässig.
2. Der Besteller ist in der Festsetzung seiner Wiederverkaufspreise frei. Unverbindliche Preisempfehlungen sind nicht bindend.
3. Die qualitativen Anforderungen an den Vertrieb, insbesondere an Präsentation und Online-Vertrieb, ergeben sich aus den Partner-Richtlinien.

XII. Reparatur und Service

1. Zur Reparatur übergebene Geräte nehmen wir entgegen, um eine Instandsetzung zu versuchen. Die Entgegennahme stellt kein Anerkenntnis einer Mängelhaftung dar; ein solches bedarf einer ausdrücklichen Erklärung in Textform.
2. Vor Übergabe eines Geräts hat der Besteller alle nicht von uns gelieferten Zusatzeinrichtungen, Änderungen und Anbauten auf seine Kosten und Gefahr zu entfernen. Servicefälle sind mit Seriennummer, Fehlerbeschreibung und Kaufbeleg zu melden.
3. Auf Wunsch erstellen wir vor Durchführung einer kostenpflichtigen Reparatur einen Kostenvoranschlag. Wird die Reparatur daraufhin nicht beauftragt, hat der Besteller das Gerät unverzüglich abzuholen bzw. dessen Rücksendung auf seine Kosten zu veranlassen. Zeigt sich, dass die Kosten den Kostenvoranschlag um mehr als 15 % übersteigen, werden wir dies dem

Besteller anzeigen und seine Zustimmung zur Fortsetzung einholen. Bei Überschreitungen bis 15 % sind wir berechtigt, die Reparatur ohne weitere Zustimmung durchzuführen.

XIII. Datenschutz

1. Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Bestellers und seiner Ansprechpartner zur Durchführung der Geschäftsbeziehung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Personenbezogene Daten von Endkunden (z. B. für Projektanmeldungen, Garantieregistrierung oder Service) übermittelt der Besteller nur, soweit hierfür eine Rechtsgrundlage, insbesondere eine Einwilligung des Endkunden, besteht. Einzelheiten enthält unsere Datenschutzerklärung unter www.hifi-ve.de/datenschutz.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Für diese Verkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Zwingende Vorschriften am Belegenheitsort der Ware, insbesondere zum Eigentumsvorbehalt, bleiben unberührt.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist unser Geschäftssitz in Leinfelden-Echterdingen, soweit nichts anderes bestimmt ist (insbesondere für Lieferungen DAP nach Ziff. VII.3).
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist – auch gegenüber Bestellern mit Sitz in Österreich oder der Schweiz (Art. 25 EuGVVO bzw. Art. 23 Lugano-Übereinkommen) – unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu klagen.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.